

Gläubiger die Früchte in dem Werth und Preis, wie selbiger zur Zeit des Contractts oder des Darlehns stehet, oder wie solcher nach der Erndte im gemeinen Kauf und Lauf nach dem Scheffelmaas ist, nebst einem billigmäßigen Zins nach Verhältnis der Zeit annehmen, hingegen der Verkauf des rauhen Korns auf dem Felde gänzlich verboten, das Heu und Stroh aber, fuder- oder haufenweise, verkauft werden solle.

Wir befehlen demnach Unsern Drossen und Beamten auf dem Lande, so dann Bürgermeister, Richtern und Räten in denen Städten, diese Verordnung nicht allein behdrig publiciren und affigiren zu lassen, sondern auch pflichtmäßig auf deren Befolgung zu achten, und die Contravenienten zur gesetzmäßigen Bestrafung sofort anzuzeigen, so mit an ihrer Dienstpflicht und Schuldigkeit nichts er mangeln zu lassen. Wornach sich zu achten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 October 1766.



Num.



Num. CXI.

Verordnung wegen des Säens für das Gesinde statt des Lohns, von 1766.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht etc. Fügen hiermit jedermänniglich, besonders Unsern getreuen Unterthanen samt und sonders zu wissen; Daß obgleich in der Policy-Ordnung Tit. 23. und in der 1752 von Uns publicirten Gesinde-Ordnung §. 13. zu Vermeidung vielerley Unterschleifen und übeln Folgen heilsamlich verordnet, und bei willkürlicher Strafe verboten, daß die Hauswirthe auf dem platten Lande denen Knechten anstatt ihres Lohns gewisse Ländereien zu besaamen zu geben, weder befugt seyn, noch die Knechte darauf zu contrahiren sich anmassen, sondern mit dem gesetzmäßigen Lohn sich zu begnügen schuldig seyn sollen, befohlen worden; Wir jedennoch mißfällig vernehmen müssen, daß sothaner Mißbrauch noch im Gange sey, und denen vorgedachten heilsamen Verordnungen ohngehorsamlich zuwider gehandelt werde;

Wann aber sothanem Unfug und Mißbrauch nicht länger nachzusehen ist, sondern, daß über die ergangenen Verordnungen mit aller Strenge gehalten werde, auf letztem Landtage noch beschloffen worden; so werden vorgedachte Ordnungen nicht weniger hiermit erneuert, und deren genaue Befolgung bei willkürlicher Strafe nochmals ernstlich befohlen, sondern auch Drossen und Beamte, desgleichen Bürgermeister, Richter und Räte in denen Städten angewiesen, auf deren sträfliche Aufrechthaltung pflichtmäßig zu achten, die Contravenienten zu behdriger Bestrafung anzuzeigen, und diese erneuerte Verordnung nicht nur gewöhnlicher maßen affigiren, sondern auch zu jedermans Nachricht von denen Canzeln publiciren zu lassen. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 Octob. 1766.

Zweiter Theil.

Ff

Num.